

Satzung des Marktes Bad Steben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"

[90.60]

Vom 14. Dezember 1995

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 23,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 der Diplomingenieure Dieter Späth - Herbert Dickmann, Stadtplaner - Architekten BDA, Hackländerstraße 23, 70184 Stuttgart, vom 20. November 1995 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

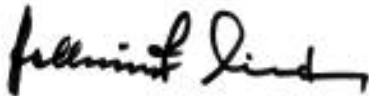
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 1995 rechtsverbindlich.

Bad Steben, 14. Dezember 1995
Markt Bad Steben



Hellmut Nietner
Erster Bürgermeister